

# WEV-Teilnahmebedingungen

## "Aktion zur Energiekosten-Ausgleichszahlung 2024"

1. **Verantwortliche:** Die "Aktion zur Energiekosten-Ausgleichszahlung 2024" ("**Aktion**") wird von der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, FN 225657z ("**WEV**") durchgeführt. Der Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien ("**VKI**") ist für die Aktion nicht verantwortlich, wird die Durchführung der Aktion jedoch überprüfen (siehe dazu Punkt 11).
  
2. **Teilnahmevoraussetzungen:** Voraussetzung für die Teilnahme an der Aktion ist ein gültiges Bankkonto im Europäischen Wirtschaftsraum und eine gültige E-Mail-Adresse des\*der Kund\*in oder einer von diesem\*dieser bevollmächtigten Person. Die Beantragung der Energiekosten-Ausgleichszahlung ("**Ausgleichszahlung**") erfolgt ausschließlich über eine spezifische Online-Antragsstrecke, die über <https://verbraucherrecht.at/wienenergie-aktion2024> aufgerufen werden kann ("**Online-Antragsstrecke**"). Die Teilnahme an dieser Aktion ist freiwillig.
  
3. **Teilnahmeberechtigung:** Teilnahmeberechtigt sind all jene Strom-Haushaltskund\*innen ("**Anspruchsberechtigte WEV-Strom-Kund\*innen**") und Gas-Haushaltskund\*innen ("**Anspruchsberechtigte WEV-Gas-Kund\*innen**") der WEV, die bereits am 31.08.2022 einen aufrechten Energieliefervertrag im "OPTIMA"-Tarif hatten und
  - (a) der Umstellung auf den "OPTIMA Entspannt"-Tarif per 01.09.2022 nicht aktiv zugestimmt haben ("**Automatisch umgestellte Kund\*innen**"); oder
  - (b) der Umstellung auf den "OPTIMA Entspannt"-Tarif per 01.09.2022 widersprochen haben ("**Widersprecher-Kund\*innen**"); oder
  - (c) der Umstellung auf den "OPTIMA Entspannt"-Tarif per 01.09.2022 aktiv zugestimmt haben ("**Zustimmer-Kund\*innen**").

Der\*die Kund\*in kann den Online-Antrag selbst einbringen oder eine Person bevollmächtigen, in seinem\*ihrem Namen die in dieser Online-Antragsstrecke getätigten Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben und Überweisungen auf das durch Angabe der IBAN ausgewiesene Bankkonto zu erhalten. Die bevollmächtigte Person verpflichtet sich, das Bestehen dieser Vollmacht auf Anfrage der WEV nachzuweisen und ist hierfür unter der von ihr angegebenen E-Mail-Adresse erreichbar.
  
4. **Hintergrund und Inhalt der Aktion:** Im Sommer 2022 informierte WEV ihre Kund\*innen in einem ersten Schreiben über eine Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie bzw. Gas, insbesondere deren Punkt V.3 betreffend die Möglichkeit einer indexbezogenen Preisanpassung per 01.09.2022. In einem zweiten Schreiben informierte WEV ihre Kund\*innen über eine indexbezogene Preisanpassung in den bestehenden "OPTIMA"-Tarifen sowie die vor diesem Hintergrund erfolgende Umstellung auf günstigere "OPTIMA Entspannt"-Tarife per 01.09.2022, sofern die Kund\*innen dieser Umstellung nicht aktiv widersprechen. Dagegen brachte der VKI im Oktober 2022 eine Verbandsklage ein. WEV vertritt den Standpunkt, dass das beschriebene Vorgehen rechtlich zulässig war. Um die Angelegenheit für alle Betroffenen, insb. die Kund\*innen, rasch, unbürokratisch und kundenfreundlich zu erledigen, wurde zwischen dem VKI und der WEV – jeweils ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – eine Lösung mit gegenständlicher Aktion entwickelt, bei welcher Kund\*innen auf Antrag eine Ausgleichszahlung von WEV erhalten.

Die konkrete Ausgleichszahlung errechnet sich wie folgt:

- (a) Anspruchsberechtigte WEV-Strom-Kund\*innen erhalten von WEV für die im Zeitraum 01.09.2022 bis 30.11.2022 entstandenen Mehrkosten eine vom gesamten – auf Basis der aktuellsten Ableseergebnisse ermittelten – Jahresverbrauch abhängige Ausgleichszahlung pro Zählpunkt. Diese Ausgleichszahlung beträgt bei einem Jahresverbrauch von 2.000 kWh ("**Strom-Basisverbrauch**") das folgende:

Anspruchsberechtigte WEV-Strom-Kund*innen	Strom-Ausgleichsbetrag Basisverbrauch (inkl. USt und allfälliger Gebrauchsabgabe)
Automatisch umgestellte Kund*innen	EUR 75,00
Widersprecher-Kund*innen	EUR 75,00
Zustimmer-Kund*innen	EUR 40,00

Die Ausgleichszahlung wird für Anspruchsberechtigte WEV-Strom-Kund\*innen daher pro Zählpunkt wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Strom-Ausgleichsbetrag Basisverbrauch}}{\text{Strom-Basisverbrauch}} * \text{Jahresverbrauch in kWh}$$

Sofern Anspruchsberechtigte WEV-Strom-Kund\*innen nicht im gesamten Zeitraum von 01.09.2022 bis 30.11.2022 über einen Strom-Energieliefervertrag im "OPTIMA Entspannt"- bzw. "OPTIMA"-Tarif mit WEV verfügten, erhalten sie die Ausgleichszahlung aliquot für jenen Zeitraum, auf den dies zutrifft.

Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung gelangt ein Mindestverbrauch von 55 kWh und ein Höchstverbrauch von 6.000 kWh zur Anwendung. Liegt der Jahresverbrauch unter dem Mindestverbrauch von 55 kWh, so besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlung. Liegt der Jahresverbrauch über dem Höchstverbrauch von 6.000 kWh, errechnet sich die Ausgleichszahlung auf Basis des Höchstverbrauchs von 6.000 kWh. Alle kWh-Angaben gelten pro Zählpunkt.

- (b) Anspruchsberechtigte WEV-Gas-Kund\*innen erhalten von der WEV für die im Zeitraum 01.09.2022 bis 31.03.2023 entstandenen Mehrkosten eine vom gesamten – auf Basis der aktuellsten Ableseergebnisse ermittelten – Jahresverbrauch abhängige Ausgleichszahlung pro Zählpunkt. Diese Ausgleichszahlung beträgt bei einem Jahresverbrauch von 8.000 kWh ("**Gas-Basisverbrauch**") das folgende:

Anspruchsberechtigte WEV-Gas-Kund*innen	Gas-Ausgleichsbetrag Basisverbrauch (inkl. USt und allfälliger Gebrauchsabgabe)
Automatisch umgestellte Kund*innen	EUR 200,00
Widersprecher-Kund*innen	EUR 200,00
Zustimmer-Kund*innen	EUR 120,00

Die Ausgleichszahlung wird für Anspruchsberechtigte WEV-Gas-Kund\*innen daher pro Zählpunkt wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Gas-Ausgleichsbetrag Basisverbrauch}}{\text{Gas-Basisverbrauch}} * \text{Jahresverbrauch in kWh}$$

Sofern Anspruchsberechtigte WEV-Gas-Kund\*innen nicht im gesamten Zeitraum von 01.09.2022 bis 31.03.2023 über einen Gas-Energieliefervertrag im "OPTIMA Entspannt"- bzw. "OPTIMA"-Tarif mit WEV verfügten, erhalten sie die Ausgleichszahlung aliquot für jenen Zeitraum, auf den dies zutrifft.

Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung gelangt ein Mindestverbrauch von 80 kWh und ein Höchstverbrauch von 20.000 kWh zur Anwendung. Liegt der Jahresverbrauch unter dem Mindestverbrauch von 80 kWh, so besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlung. Liegt der Jahresverbrauch über dem Höchstverbrauch von 20.000 kWh, errechnet sich die Ausgleichszahlung auf Basis des Höchstverbrauchs von 20.000 kWh. Alle kWh-Angaben gelten pro Zählpunkt.

5. **Aktionszeitraum:** Die Aktion ist zeitlich begrenzt auf den Aktionszeitraum von 25.03.2024 bis einschließlich 30.06.2024. Die Beantragung der Ausgleichszahlung hat innerhalb des Aktionszeitraums über die Online-Antragsstrecke zu erfolgen.
6. **Ablauf zur Annahme des Angebots:** Zur Teilnahme an der Aktion und Annahme der von WEV angebotenen Ausgleichszahlung sind in der Online-Antragsstrecke folgende Schritte notwendig:
  - (a) Auf der ersten Seite der Online-Antragsstrecke gibt der\*die Kund\*in zur Verifikation seine\*ihre Kundennummer und Vertragskontonummer ein. Dort können auch die Teilnahmebedingungen abgerufen und gespeichert werden. Anschließend ist eine gültige E-Mail-Adresse einzugeben. Die eingegebene E-Mail-Adresse dient WEV für den Versand der Bestätigung der Ausgleichszahlung und der allfälligen Kommunikation zur Abwicklung. Wird die Option "Anmeldung VKI-Newsletter" ausgewählt, dann sendet der VKI auch seinen Newsletter an diese E-Mail-Adresse. Durch das Anklicken von "Angebot prüfen" gelangt der\*die Kund\*in auf die nächste Seite der Online-Antragsstrecke.
  - (b) Auf der zweiten Seite der Online-Antragsstrecke ist die von WEV für den\*die Kund\*in angebotene Ausgleichszahlung jeweils für alle dem\*der Kund\*in zugeordneten Zählpunkt(e) ersichtlich. Für die Annahme muss das Angebot der WEV für alle Zählpunkte ausgewählt werden (Anm.: eine Auswahl von einzelnen Zählpunkten ist nicht möglich). Danach ist eine gültige IBAN einzugeben (siehe dazu bereits Punkt 2). Durch das Anklicken von "Daten prüfen" gelangt der\*die Kund\*in auf die dritte Seite der Online-Antragsstrecke.
  - (c) Auf der dritten Seite der Online-Antragsstrecke können die bisherigen Angaben überprüft und die Rücktrittsbelehrung gemäß § 11 FAGG eingesehen werden. Ferner sind die Teilnahmebedingungen zu akzeptieren – andernfalls ist eine Annahme des Angebots nicht möglich. Durch Anklicken von "Angebot verbindlich annehmen" sendet der\*die Kund\*in seine\*ihre Annahmeerklärung an WEV ab. Nach Anklicken von "Angebot verbindlich annehmen" ist eine Änderung der Daten nicht mehr möglich. Die Vereinbarung zwischen dem\*der Kund\*in und WEV kommt zustande, sobald die Annahmeerklärung des\*der Kund\*in bei WEV einlangt.

#### Hinweise:

- Mit Annahme des Angebots in der Online-Antragsstrecke bestätigen
    - Automatisch umgestellte Kund\*innen die per 01.09.2022 erfolgte automatische Umstellung auf den "OPTIMA Entspannt"-Tarif und erklären in diesem Zusammenhang, dass mit der Ausgleichszahlung sämtliche Ansprüche gegenüber WEV abgegolten sind;
    - Widersprecher-Kund\*innen die per 01.09.2022 erfolgte Preisanpassung im "OPTIMA"-Tarif und erklären in diesem Zusammenhang, dass mit der Ausgleichszahlung sämtliche Ansprüche gegenüber WEV abgegolten sind; und
    - Zustimmer-Kund\*innen die per 01.09.2022 erfolgte Umstellung auf den "OPTIMA Entspannt"-Tarif und erklären in diesem Zusammenhang, dass mit der Ausgleichszahlung sämtliche Ansprüche gegenüber WEV abgegolten sind.
  - WEV ist für während der Übermittlung verlorene, verspätete, fehlgeleitete oder beschädigte Daten nicht verantwortlich.
  - Der\*die Kund\*in bzw. eine von ihm\*ihr bevollmächtigte Person ist für die Richtigkeit der eingegebenen IBAN sowie der eingegebenen E-Mail-Adresse selbst verantwortlich.
  - Nach Ausübung des Rücktrittsrechts gemäß § 11 FAGG kann kein erneuter Antrag gestellt werden.
7. **Bestätigungs-E-Mail:** Nach Annahme des Angebots erhält der\*die Kund\*in von WEV ein automatisch versendetes E-Mail an die in der Online-Antragsstrecke bekanntgegebene E-Mail-Adresse, mit dem der Erhalt der an WEV übermittelten Daten sowie die Veranlassung der Überweisung der Ausgleichszahlung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrags bestätigt werden. Mit dem Bestätigungs-E-Mail übermittelt WEV auch die Teilnahmebedingungen sowie die Rücktrittsbelehrung gemäß § 11 FAGG.
8. **Mögliche Rundungsdifferenz:** Dem\*der Kund\*in wird im Rahmen des in Punkt 6 geschilderten Vorganges in der Online-Antragsstrecke die Ausgleichszahlung pro Zählpunkt angezeigt.
- Hinweis: Die Überweisung erfolgt als Gesamtsumme, weshalb die tatsächlich überwiesene Gesamtsumme aufgrund von Rundungsdifferenzen um bis zu EUR 1,00 pro Zählpunkt von den in der Online-Antragsstrecke angezeigten Ausgleichszahlungen abweichen kann.
9. **Überweisung der Ausgleichszahlung:** Die Auszahlung der Ausgleichszahlung nach Abschluss der Online-Antragsstrecke erfolgt ausschließlich per Banküberweisung auf jenes Bankkonto, dessen IBAN in der Online-Antragsstrecke eingegeben wurde. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Die Ausgleichszahlung wird von WEV innerhalb von vier Wochen angewiesen. Die Überweisung auf das von dem\*der Kund\*in bzw. der von diesem\*dieser bevollmächtigten Person angegebene Konto wirkt für WEV schuldfreiend, auch wenn es sich nicht um das Konto des\*der Kund\*in handelt. Allfällige Bankspesen trägt der\*die Kund\*in.
- Hinweis: Das Einlangen der Ausgleichszahlung auf dem angegebenen Konto kann sich in Ausnahmefällen aus technischen Gründen verzögern.
10. **Gutschriftsrechnung:** Über die Ausgleichszahlung wird von WEV eine Gutschriftsrechnung erstellt und an den\*die im jeweiligen WEV-Vertragskonto hinterlegte\*n Rechnungsempfänger\*in übermittelt.
11. **Überprüfung durch VKI:** Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Aktion gemäß diesen Teilnahmebedingungen wird WEV die relevanten Daten aller teilnehmenden Kund\*innen (konkret: Anrede, Nachname, Vorname, Rechnungsadresse, Kundennummer, Vertragskontonummer, Zählpunktnummer, Jahresverbrauch, Produkt (Strom / Gas), aktive Tage im Tarif, Zielgruppe (automatisch umgestellte\*r Kund\*in / Widersprecher-Kund\*in / Zustimmer-Kund\*in), Höhe und Datum der Anweisung der Ausgleichszahlung und E-Mail-Adresse), die nicht von ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG Gebrauch gemacht haben und denen anschließend Ausgleichszahlungen angewiesen wurden, an den VKI weiterleiten. Der VKI kann die teilnehmenden WEV-Kund\*innen einmalig per E-Mail über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Aktion und insbesondere zur Höhe ihrer Ausgleichszahlung informieren.
12. **Umgang mit Missbrauchsfällen:** WEV behält sich in Verdachtsfällen vor, Nachweise zu den von den Kund\*innen im Rahmen der Online-Antragsstrecke gemachten Angaben zu verlangen und diese Angaben auf deren Richtigkeit zu prüfen. Bei einem Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen oder bei Verdacht auf rechtswidrige Handlungen in Zusammenhang mit dieser Aktion behält sich WEV das Recht vor, Kund\*innen von der Aktion auszuschließen, an nicht berechnete Personen bezahlte Ausgleichszahlungen zurückzufordern und erforderlichenfalls weitere rechtliche Schritte einzuleiten (insb. Strafanzeige zu erstatten).
13. **Kontakt:** Bei Fragen im Zusammenhang mit der Aktion sind wir telefonisch unter der kostenlosen Service-Hotline 0800 510 805 erreichbar (Mo-Do: 08:00 – 22:00 Uhr und Fr 08:00 – 16:00 Uhr). Alternativ können Sie unser schriftliches Kund\*innen-Service unter <https://wienenergie.at/kontakt> nutzen.